

Departement des Innern.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die diesjährige Feier des landwirtschaftlichen Festes in Cannstatt.

Nachdem durch höchste Entschliessung vom 18. v. M. die Wiederabhaltung des landwirtschaftlichen Festes in Cannstatt in diesem Jahre verfügt worden ist, wird in Beziehung auf dieses Fest Nachstehendes bekannt gemacht:

- §. 1. Das landwirtschaftliche Fest wird in diesem Jahre am Montag den 28. September auf dem gewöhnlichen Plage bei Cannstatt gefeiert.
- §. 2. Alle württembergischen Landwirthe, Vieh- oder Pferdebesitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder Schweinen aufzuweisen vermögen und nicht gewerbsmäßige Händler mit solchen Thierarten sind, werden zu der ihnen eröffneten Preisbewerbung eingeladen.
- §. 3. Als Preise in der Pferde- und Rindviehzucht werden neben einer bronzenen Medaille ausgesetzt:
 - A. Für Zuchtstuten mit Fohlen sechs Hauptpreise zu 98, 91, 84, 77, 70, 63 Gulden,
 - sechs Nachpreise erster Klasse zu je 42 Gulden und sechs Nachpreise zweiter Klasse zu je 35 Gulden.

Bedingungen:
a) Es werden nur solche Stuten württembergischer Pferdezüchter zugelassen, welche der Eigentümer entweder selbst erzogen, oder am Tage des landwirtschaftlichen Festes wenigstens seit zwei Jahren im Besitze hat.

b) Die Hauptpreise werden nur für Stuten im Alter von fünf bis 8 Jahren einschliesslich bewilligt.

c) Ein Hauptpreis kann für dieselbe Stute nur einmal erworben werden, auch kann ein Pferdezüchter, der mit mehreren Stuten um Preise sich bewirbt, in einem Jahr nur einen Hauptpreis erhalten. Gleiche Preise kann mit einer Stute, für welche ein Hauptpreis zuerkannt worden ist, in jedem der der Erlangung des Hauptpreises nachfolgenden Jahre um einen Nachpreis sich beworben werden.

d) Mit den Stuten sind, wenn immer möglich, die Fohlen derselben vorzuführen, oder aber ist Nachweis zu liefern, dass sie Fohlen zu Hause haben.

e) Bei sämmtlichen zur Preisbewerbung bei dem Feste erscheinenden Stuten und Fohlen ist die Abstammung, und zwar:

aa) im Falle der Abstammung von Hengsten des R. Privatgehalts oder von Landbesitzern durch ordnungsmässige Beschaltscheine, bb) im Falle der Abstammung von Privatbesitzern durch eine von dem patentirten Beschalhalter ausgestellte und von dem betreffenden Ortsvorsteher beglaubigte Urkunde, welche zugleich Farbe, Alter, Grösse und Abzeichen des Hengstes beschreibt, darzulegen. Der Mangel der oben erwähnten Urkunde hat im Falle der Preiswürdigkeit des Thiers bei dem Zusammenstehen mit Stuten von gleicher Wichtigkeit, deren Abkunft aber gehörig erwiesen ist, wenigstens die Zurücksetzung gegen letztere zur Folge.

f) Für Zuchtstuten von Privatbesitzern drei Hauptpreise zu 77, 70 und 63 Gulden,

drei Nachpreise erster Klasse zu je 42 Gulden, drei Nachpreise zweiter Klasse zu je 35 Gulden.

Bedingungen:
a) Diese Preise können nur solchen patentirten Privatbesitzern zu Theil werden, welche das Beschalgewerbe in der letztabgelassenen Periode (Jahrgang 1867) betrieben und hiebei den Vorschriften der revidirten Beschalordnung vom 14. Oktober 1854 §. 15, sowie den Forderungen des Patents für Privatbeschalhalter vollständig Genüge geleistet und hierüber durch Vorlegung des Patents und Einlegung des Beschalregisters an die Landgestüts-Kommission genügen Nachweis beigebracht haben.

b) Nur mit ganz fehlerfreien und zur Zucht vollkommen tauglichen Hengsten können Preise erlangt werden.

c) Mit dem Zuchthengst, welcher einen Hauptpreis erhalten hat, kann in den der Erlangung des letzteren nachfolgenden drei Jahren zwar nicht wieder um einen solchen, wohl aber um einen Nachpreis gewonnen werden.

d) Diejenigen Privatbeschalhalter, welche mit ihren Zuchthengsten bei dem Feste erscheinen und sich um Preise bewerben wollen, haben damit ihre Ansprüche gründlich geprüft werden können, die ihnen zu Gebot stehenden Ausweise den R. Oberämtern zu übergeben, welche

dieselben längstens bis zum 15. September der Landgestüts-Kommission vorlegen werden.

Diejenigen Bewerber um Preise in der Pferde- und Rindviehzucht, welche von der Landgestüts-Kommission zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Thieren aufgerufen worden sind, erhalten, wenn sie keine Preise bekommen, einen Reisekostenersatz von 36 Kr. für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannstatt und eine Entschädigung von 1 fl. 12 Kr. für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte. Die Entfernung von Cannstatt ist durch eine nach Vorschrift vom 5. Sept. 1826 (Reg.-Bl. S. 399) abgefasste Urkunde nachzuweisen.

§. 4. Als Preise in der Rindviehzucht werden neben einer bronzenen Medaille ausgesetzt:

- 1) Für die 16 besten 1- bis 3-jährigen (vierschauligen) Zuchtstiere je ein Preis zu 70, 63, 56, 49 und 42 fl. sodann 3 Preise zu je 35 fl., 4 Preise zu je 28 fl. und 4 Preise zu je 21 fl.
- 2) Für trüchtige Kalbheulen und für Kühe, welche entweder trüchtig sind oder ein Kalb haben, je ein Preis zu 49, 42 und 35 fl., zwei Preise von je 28 fl., drei Preise von je 21 fl., vier Preise von je 17 1/2 fl. und vier Preise von je 14 fl.

Bedingungen:
a) Die Preisbewerber haben ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes und von dem betreffenden Oberamte beglaubigtes Zeugnis darüber mitzubringen, dass das zur Preisbewerbung bestimmte Thier entweder von ihnen selbst oder wenigstens im Inlande erzogen worden ist.

b) Zuchtstiere werden nur, wenn sie mit einem Nasenring versehen sind, zur Preisbewerbung zugelassen.

Denjenigen Bewerbern um Preise in der Rindviehzucht, welche von Cannstatt mehr als 6 geographische Stunden entfernt wohnen und mit ihren Thieren bei der letzten Preisvertheilung des landwirtschaftlichen Bezirksvereins einen ersten oder zweiten Preis erlangt haben, wird, im Falle sie zum Transporte ihrer Thiere nach Cannstatt die Eisenbahn benützen können, nicht nur kostenfreie Eisenbahnfahrt für das betreffende Thier und dessen Begleiter bis nach Cannstatt und zurück nach der Station, von wo aus der Transport auf der Eisenbahn begann, sondern auch als Entschädigung für die Kosten des Aufenthalts in Cannstatt mit einem Zuchtstiere 7 fl. 30 Kr., mit einer Kalbe oder Kuh 5 fl. zugesichert.

Wer auf diese Vortheile Anspruch macht, hat sich spätestens bis zum 12. September unter Bezeichnung des Thiers, mit welchem er um einen Preis konkurriren will, bei der Centralstelle für die Landwirthschaft zu melden und ein Zeugnis des Vorstandes des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, dass für das zur Konkurrenz bestimmte Thier bei der letztmaligen Preisvertheilung des landwirtschaftlichen Bezirksvereins ein erster oder zweiter Preis erlangt worden sei, und dass dasselbe hinsichtlich seines Alters der oben Ziffer 1 bezeichneten Bestimmung entsprechen, mit vorzulegen, worauf ihm eröffnet werden wird, von welcher Station aus und zu welcher Zeit der Transport nach Cannstatt stattfinden könne. Im Falle sich aus den einkommenden Anmeldungen eine zu starke Konkurrenz ergeben würde, bleibt der Centralstelle vorbehalten, unter den angemeldeten Thieren eine angemessene Auswahl zu treffen.

§. 5. Die Preise in der Schafzucht bestehen neben der bronzenen Medaille in Folgendem:

- 1) Für die besten 2- bis 4-schauligen Widder zwei Preise zu je 31 1/2 fl. und 1 Preis zu 21 fl.;
- 2) für die besten 2- bis 4-schauligen Mutterschafe ein Preis zu 35 fl., zwei Preise zu je 26 1/2 fl. und drei Preise zu je 17 1/2 fl.

Diese Preise sind bereits durch ein in Rottweil aus Anlass einer Versammlung von Sachverständigen zur Beratung der Interessen der Schafzucht und der Wollproduktion niedergelegt gewesenes Schaugericht vergeben worden, sie werden aber erst beim landwirtschaftlichen Feste in Cannstatt zur Ausheilung kommen.

Diejenigen Schafhalter, welchen die genannten Schafpreise zuerkannt worden sind, haben eine kleine Anzahl ihrer Thiere auf dem Feste gegen eine ihnen zu reichende billige Entschädigung vorzuführen, worüber ihnen von Seite der landwirtschaftlichen Centralstelle besondere Aufforderung zugehen wird.

Anmerkung. Außer den obigen 9 Hauptpreisen wurden in Rottweil 4 Nachpreise von je 7 fl. für Widder- und Mutterthiere zuerkannt und dort gleichfalls vertheilt.

§. 6. Als Preise in der Schweinezucht werden neben der bronzenen Medaille ausgesetzt:

- 1) für die acht besten Eber 35, 28, 21 fl., zweimal 14 und dreimal 7 fl.
- 2) für die acht besten Mutterthiere 21, 17 1/2, 14, 2mal 10 1/2 u. 3mal 7 fl.

München den 12. Aug. Der Kaiser von Oesterreich wird auf den 17. d. M. in Posenhofen erwartet.

Baden-Baden, Anfangs August. Die Gesamtsumme der angekommenen Fremden beläuft sich auf 29,000. Man erzählt, dass hier der Sprössling einer englischen Herzogsfamilie jüngst 10 Partien Earcote à 120,000 Frs. spielte, sämtliche 10 auch verlor. Bei einer angebotenen Revanche machte Sr. Gnaden wieder 4 Partien wett, so dass ihn der kleine Scherz nur 720,000 Frs. kostete.

Mannheim, 10. August. Heute in der Mittagstunde wurde eine schauerhafte That verübt. Ein hier wohnender ehemaliger Grenzpächter G. wollte seine Tochter erschleichen, die beiden rasch nacheinander abgefeuerten Schüsse aus einer Pistole trafen aber die in der Nähe befindliche Frau W., die dasselbe Haus bewohnt, und zwar beide Kugeln in die Brust, so dass sie schwer darniederliegt. Der Thäter wurde sogleich festgenommen, erhängte sich aber Abends im Gefängnisse.

Darmstadt, 12. Aug. Die 15. Wanderversammlung deutscher Bienerwirthe wird vom 8. bis 10. Sept. d. J. hier gehalten werden.

Schwabach, 12. August. Der König von Preussen traf diesen Abend um 5 1/2 Uhr hier ein und hatte sofort eine Zusammenkunft mit dem gestern hieher gekommenen Kaiser von Russland.

Rauheim den 10. Aug. Das Sonntagsspiel an der hiesigen Bank wurde in Folge des Erlasses des bekannten norddeutschen Bundesgesetzes Sonntag d. 26. Juli zum erstenmal eingestellt; ein hiesiger Regierungsbeamter erschien in Begleitung des Ortspolizeikommissärs in den Spielzimmern, um sich über die Befolgung der Maßregel persönlich zu vergewissern. Die Direktion der Spielbankgesellschaft hat sich, wie verlautet, wegen des Einstellens des Sonntagsspiels beschwerend an die Staatsregierung gewendet; es versteht sich jedoch von selbst, dass es bei der getroffenen Anordnung sein Bewenden hat.

Der Spielvertrag lautet noch auf 9 Jahre, 1872 haben jedoch sämtliche Spielbanken im Gebiete des norddeutschen Bundes ihre leider zu lang geübte Thätigkeit hoffentlich für immer einzustellen.

Berlin, 12. August. Die „Provinzialcorrespondenz“ spricht sich sehr anerkennend über die Rede Venst's beim Schützenfeste aus, besonders wegen der darin ausgesprochenen Erkenntnis, dass innerhalb des Kaiserthums das deutsche Element keine maßgebende Stelle einnehme und dass Oesterreich weder als deutscher Staat, noch als berufen gelten könne, auf Deutschlands Geschicke einen leitenden Einfluss auszuüben. Preußen werde die innere Entwicklung Oesterreichs nicht stören und gerne Freundschaft mit demselben halten, wenn Oesterreichs Politik den aufgestellten Grundsätzen „Friede und Versöhnung“ treu bleibe.

London, 13. Aug. Die Subscription auf die Actien der französisch-atlantischen Kabelgesellschaft schreitet lebhaft vorwärts. Die „Times“ meldet in ihrem Cityartikel, dass die Geschäfte in diesen Actien bedeutend seien und schon 1 1/2-1 3/4 Pfd. Sterl. Agio per Actie bezahlt würden. — Die Prinzessin von Teck wurde heute von einem Prinzen entbunden.

Jerusalem, 24. Juli. Die Hoffmannianer Colonie ist, sichern Berichten nach, auf's Neue im größten Glend; schwere Krankheitsfälle, die meist mit Tod endigen, sollen dort an der Tagesordnung sein; die wenigen Gesunden sind nicht im Stande, die Ernte zu besorgen und so theilen sich, wie in früheren Jahren, die Feldmäuse und die Beduinen in

die Garben. Angefächelt dieser trügerischen Träume, für eine einschmeichelnde, aber doch schmerzliche Täuschung zu erlangen, suchen müde, verzweifelt und beschworen, Laster zu so eher zu vergessen, weil sie sich gerade einem solch unwürdigen Nebenbuhler meines Freundes in die Arme geworfen habe. (Fortf. folgt.)

Hopfenbericht.

Nürnberg den 11. August. Das Geschäft in 1867er Hopfen sehr lebhaft. Verkauf wurden ca. 60 bis 80 Ballen zum Preise von 33-38 fl. Neue Waare umgesetzt circa 20 Ballen à 70-78 fl. Starke Nachfrage nach Württemberger Hopfen, wofür 75-80 fl. zu erzielen ist.

Tübingen, 9. Aug. Einige Hopfenplanzer haben bereits mit der Einheilung der Frühhopfen begonnen; nächste Woche wird die Ernte derselben größere Ausdehnung gewinnen. Der Stand der Mehrzahl unserer Pflanzungen berechtigt zu guten Hoffnungen auf einen schönen Ertrag.

Tettnang, 9. Aug. In quantitativer Hinsicht lässt sich im Allgemeinen sagen, dass im Vergleich mit dem vorjährigen Ertragnis der Frühhopfen nur den dritten bis vierten Theil, der Späthopfen, vorausgesetzt, dass er zu seiner gehörigen Reife gelangt, wohl die Hälfte bis Zweidrittel ergeben wird.

Brüssel, 8. August. Allgemein schätzt man jetzt die Ernte auf eine schwache halbe. Manche zweifeln sogar, ob dies nicht noch zu hoch angenommen wäre. Der heutige Ackermarkt war sehr fest. 1867er Hopfen sind sehr begehrt, aber es fehlen Verkäufer. Man bot 75 Fr. per 50 Ko.

Mannigfaltiges.

* In einem kleinen Dorf bei Antwerpen spielte der 5-jährige Sohn eines Bankiers im Garten der Villa mit der langhaarigen Angorasage des Hauses, mit welcher sich dieses Kind alles erlauben durfte, ohne je von ihr gekraut zu werden. Die Spielfameraden gelangten an den Rand eines mehrere Fuß tiefen Grabens, der mit schlammigem Wasser gefüllt war. Der Knabe trat auf ein schmales Brettchen, das über diesen Graben führte, glitt aus und fiel hinein. Die Lage, die unmittelbar hinter ihm herlief, klammerte sich mit den Hinterbeinen an das Brett und erwischte mit den Vorderfüßen die Kleider des Kindes, das sie daran an der Oberfläche des Wassers zu halten vermochte. Durch das klägliche Geschrei, das sie gleichzeitig erhob, zog sie den ziemlich davon entfernt arbeitenden Gärtner herbei. Als dieser in die Nähe kam, verdoppelte sie ihr Geschrei, und durch die tollsten Sprünge drückte sie nachher ihre Freude aus, als der Knabe glücklich herausgezogen.

§§ Angemessene Frühstücke. — Ein „Gabelstük“, zu welchem die Königin von England am 22. Juni 400 Personen in den Garten des Buckinghampalastes eingeladen, wurde Nachmittag halb fünf Uhr aufgetragen und dauerte bis gegen acht Uhr Abends. In der Einladung hieß es: die Herren hätten in Abendröden mit Morgenpantalons zu erscheinen. In der vornehmen Welt des freien Englands, so bemerkt ein Correspondent, ist diese Verwechslung der Tageszeiten etwas Gewöhnliches und grenzt nachgerade an Tollheit. Man steht am späten Abend vom Frühstück auf und setzt sich um Mitternacht an die wohlbesetzte Mittagstafel.

Bei Straubing machte kürzlich in einem Dorfe ein Barsche einen Kammerfesterbesuch. Als er den Kopf durch das Fenstergitter gesteckt, um mit der Heißgeliebten zu sprechen, rief der wachhaltende Kamerad: „Hans, ein Genbarm!“ Der Hans brachte im Schreden den Kopf nicht mehr aus dem Gitter, ein kräftiger Knud und der Fensterstock hing an seinem Hals, womit er auch davonließ! Andern Tags brachte er den Fensterstock dem Bauern und sagte: „Sand's nör bös.“

Der anfrichtige Nachbar.

A. „Schauen's, Herr Nachbar, wenn ich Sie sehe mit ihrer Frau, dann hab' i immer a große Freud!“
B. „Wie so?“
A. „Dass sie nicht meine Frau ist!“
(Vertrauliches Gespräch.)
Er: „Mein Fräulein, Sie dürfen nicht etwas glauben, dass ich ein Wolf im Schafspelz bin!“
Sie: „Nun, mein Herr, ich bin ganz vom Gegenteil überzeugt!“

Backnanger Schranne vom 12. August.

Getreidegattungen.	Höcher Preis.		Mittel Preis.		Niederste Preis.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Reisen	4	42	4	24	4	24
Dinkel	4	42	3	44	3	29
Gerste	4	42	3	44	3	29
Haber	4	42	3	44	3	29

Redigirt, gedruckt und verlegt von B. W. B. B.

Die Preisbewerber haben von der Ortsobrigkeit ausgehendes und von dem betreffenden Oberamt beglaubigtes Zeugnis dar- über mitzubringen, daß das zur Preisbewerbung bestimmte Thier...

Wer auf diesen Vortheil Anspruch machen will, hat sich spä- testens bis zum 23. September d. J. bei der Centralstelle für die landwirthschaftlichen Bezirksvereine...

§. 7. Die Preisbewerber mit Pferden, Rindvieh und Schweinen haben sich am Tage vor dem Feste (am 27. September) und zwar mit den Pferden, den Zuchstieren und Schweinen...

§. 8. Sollten Preise in einer der in den §§. 3 bis 6 aufgeführ- ten Abtheilungen und Unterabtheilungen aus preiswürdi- ger Konkurrenz nicht gegeben werden können...

Niemand kann mehr als einen Preis in derselben Thiergat- ung, beziehungsweise Thierabtheilung erhalten.

§. 9. In der Voraussetzung, daß sich eine genügende Anzahl Theil- nahmelustiger meldet, findet ein Wettrennen in der doppelten Form...

Für jede dieser Art des Rennens sind Preise, bestehend in einer bronzenen Medaille und 70, 52 1/2, und 35 Gulden bestimmt.

Die Theilnahmelustigen haben sich am 27. September, Nach- mittags 3 Uhr, bei dem Oberamte in Cannstatt einzufinden und un- ter Vorführung der Pferde, welche sie gebrauchen wollen...

I. Beim Rennen mit Wagen: 1) Es wird einpännig mit dazu tauglichen Wagen, welche bereit gehalten werden, gefahren.

2) Das Abfahren geschieht gleichzeitig in angemessenen Abtheilungen.

3) Es darf mit Pferden von inländischer und ausländischer Ab- kunft gefahren werden, doch soll kein Pferd unter 4 Jahre alt und ein ausländisches wenigstens ein halbes Jahr im Besitze derjenigen Person gewesen sein...

4) Im Falle zu großer Konkurrenz steht dem Preisgericht zu, un- ter den angemeldeten Pferden Auscheidung zu treffen.

II. Beim Rennen mittelst Reitens. 1) Die Reiter müssen in ledernen Reitkleidern und Stiefeln, die bis ans Knie reichen, nach Art der Reitknechte erscheinen.

2) Den Theilnehmern bleibt freigestellt, ob sie mit oder ohne Sattel reiten wollen.

3) Theilnehmer, welchen kein Preis zu Theil wird, erhalten, wenn die Leistungen ihrer Pferde gleichwohl für genügend angesehen wer- den können, einen Reisetag von 30 fr. für jede Stunde der nachzuweisenden Entfernung ihres Wohnorts von Cannstatt...

§. 10. Jeder Bewerber um die für Pferde, Schafe und Schweine oder für das Wettrennen ausgelegten Preise hat sich bei Verlust seiner Ansprüche am Tage des Festes spätestens Vormittags 9 Uhr mit seinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattung angewiesenen Stelle einzufinden.

Die Thiere dürfen nur durch erwachsene männliche Per- sonen, also nicht durch Frauenpersonen oder Kinder vorgeführt wer- den und es müssen die Vorführenden reinlich und anständig gekleidet sein.

§. 11. Die Vertheilung der Preise nimmt Vormittags 11 Uhr ihren Anfang.

§. 12. Alle diejenigen Landwirth, welche, ohne auf einen der oben bestimmten Preise Anspruch zu machen, irgend etwas ausgezeichnet- mögen, werden eingeladen, durch die Ausstellung desselben zur Ver- förderung der gemeinnützigen Zwecke des Festes mitzuwirken.

§. 13. Zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommenheit wegen der besondern Aufmerksamkeit des vorläufigen Publikums würdig sind, wird besondere Fürsorge getroffen werden.

§. 14. Auch die Erfinder, Verfertiger oder Besitzer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maschinen etc. werden eingeladen, dieselben auf diesem Wege dem Publikum zur anschaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 15. Den Schaulustigen bleibt unter Ausschluß von Wagen und pferden der Zutritt in den durch das Schaugerüst eingerahmten Fest- der Preisvertheilung und des Wettrennens nöthigen Ordnung die Thore abgegeschlossen. Von dieser Zeit an darf außer denjenigen Personen, eingeladen sind, Niemand mehr in den Kreis eintreten, auch ist es von diesem Gerüste in die Rennbahn herabzuspringen, unter die Schau- gerüste einzubringen, oder Hunde auf den Festplatz mitzubringen.

Je mehr diese polizeilichen Anordnungen bloß auf die eigene Sicherheit und mögliche Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind, desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbescheidene Zudringlichkeit ge- führt, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Sicherheitswachen von Jedermann, ohne Unterschied des Standes, die gebührende Folge geleistet werde.

Stuttgart, 4. August 1868.

Der Ortsvorsteher werden beauftragt, vorstehende Verfügung zur Kenntniß ihrer Gemeindeangehörigen zu bringen, wobei noch auf folgende Punkte aufmerksam gemacht wird:

1) Daß die Rindviehpreise die gleiche Höhe wie in vorigem Jahr haben, und der Preis der Konkurrenz zugelassen werden; dabei schon bei Vorlage der Anmeldeungen Seitens der Vereine (siehe unten Ziff. 3) ausdrücklich sehen sind oder wenigstens bis zur Abfahrt nach Cannstatt damit ver- sehen sein werden.

2) Daß auch die Pferdepreise die gleiche Höhe wie in vorigem Jahr haben, und der Preis der Konkurrenz zugelassen werden; dabei schon bei Vorlage der Anmeldeungen Seitens der Vereine (siehe unten Ziff. 3) ausdrücklich sehen sind oder wenigstens bis zur Abfahrt nach Cannstatt damit ver- sehen sein werden.

3) Ist zu bemerken, daß nach §. 7 der Ministerial-Verfügung vom 27. September schon Vormittags 10 1/2 Uhr, nicht wie bisher erst am Nachmittag statt haben wird, wogegen die Schau der zur Preis- bewerbung vorgeführten Kühe und Kalben den 27. September Nach- mittags 3 Uhr beginnen soll.

4) Wird hier besonders hervorgehoben, daß diejenigen Bewerbern um Preise in der Rindviehzucht, welche mehr als 6 geographische Stunden von Cannstatt entfernt wohnen und mit ihren Thieren bei der letzten Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Transport ihrer Thiere nach Cannstatt erlangt haben, im Falle sie zum nicht nur kostenfreie Eisenbahnfahrt für das betreffende Thier und dessen Begleiter (bei einem Zuchstier nöthigenfalls für 2 Begleiter, bei einer Kuh oder Kalb für 1 Begleiter) bis nach Cannstatt und wieder zurück nach der Station, von wo aus der Transport mit der Eisenbahn begonnen hat, sondern auch als Entschädigung für die Kosten des Aufenthalts in Cannstatt (bei dessen durchweg anzunehmen- sicheit sind. Die letztere Vergütung für den Aufenthalt in Cannstatt wird auch in dem Fall gewährt, wenn der Bewerber einen Preis für das betreffende Thier erlangt.

Bei dem Transport dieser Thiere ist angenommen, daß sie am Abend vor der Viehschau, also am Samstag den 26. September in Cannstatt eintreffen, so daß sich die Thiere bis zum Vorführen vor das Preisgericht am 27. September von der Reise wieder ganz erholt haben können. Der Rücktransport mit der Eisenbahn auf Staatskosten findet am Morgen nach dem landwirthschaftlichen Feste, am 29. September statt.

Diejenigen Viehhalter, welche auf kostenfreien Transport mittelst der Eisenbahn Ansprüche machen wollen, haben sich spä- testens bis zum 12. Sept. unter Bezeichnung des Thiers, womit um einen Preis konkurriert werden will und mit Angabe des Rindvieh- stammes, zu dem es gehört, bei der Centralstelle zu melden und ein Zeugniß des Vorstands des landwirthschaftlichen Vereins darüber ein- zufinden, daß für das betreffende Thier ein erster oder zweiter Preis bei der letzten Preisvertheilung des Vereins erlangt worden ist, und daß dasselbe den in dem §. 4 der Ministerial-Verfügung vom 4. d. M. festgesetzten Bedingungen entspricht.

Sollte nach den einkommenden Anmeldungen eine so starke Konkurrenz sich ergeben, daß dadurch der Transportkostenaufwand für die Staatskasse allsehr gesteigert würde, so ist der Centralstelle vorbehalten, eine angemessene Auswahl zu treffen, wobei von ihr insbesondere darauf das Abgehen gerichtet werden wird, daß die frag- liche Transportvergütung für die Besitzer aus entfernteren Bezir- ken und für die Viehschläge gewährt werde, die bisher weniger, als andere konkurrirende Bezirke und Viehschläge in Cannstatt vertreten gewesen sind.

Was die Bestimmung der Sammelplätze für das fragliche Vieh betrifft, so kann solche erst getroffen werden, wenn bei der Centralstelle die Anmeldungen eingetroffen sind. Hierbei wird nach Möglichkeit Rücksicht darauf genommen werden, daß die Viehhalter mit ihrem Vieh nicht zu weit bis zur Eisenbahnstation zu fahren haben. Eben- so wird über die Zeit der Abfahrt von diesen Stationen und über die Zeit der Rückfahrt von Cannstatt den bei uns angemeldeten Bewerbern durch Vermittlung der Vereine später nähere Mittheilung gegeben.

5) Auch für die Eber und Mutterschweine sind die gleichen Preise wie im vorigen Jahre ausgelegt.

Weiter aber ist 6) Behufs Vermehrung der Konkurrenz um die Preise in der

Schweinezucht neuer Erkmals genehmigt, daß die Preisbewerber, welche von Cannstatt mehr als drei geographische Stunden entfernt wohn- en, und mit ihren Thieren bei der letzten Preisvertheilung des land- wirthschaftlichen Bezirksvereins einen ersten oder zweiten Preis für Eber oder Mutterschweine erlangt haben, eine Transportvergütung von 36 fr. für jede weitere Stunde der Entfernung von Cann- statt sowie von 1 fl. 12 fr. für die Kosten des Aufenthalts in Cann- statt erhalten. Wer auf diesen Kosten-Ersatz Anspruch machen will, hat sich spätestens bis zum 23. Sept. d. J. bei der Centralstelle anzumelden und ein Zeugniß des Vorstands des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, daß für das zur Preisbewerbung bestimmte Thier bei der letzten Preisvertheilung des Vereins ein erster oder zweiter Preis erlangt worden, sowie eine Urkunde der Gemeindebehörde über die Entfernung des Wohnorts des Preisbewerbers von Cannstatt mit vorzulegen.

Die Thiere selbst sind am Sonntag den 27. September Vor- mittags 10 1/2 Uhr vor das Schaugericht zu bringen.

Badnang den 13. August 1868.

K. Oberamt. Drescher.

Königl. Oberamtsgericht Badnang. Gläubiger-Vorladung in Gantsachen.

In nachgenannter Gantsache wird die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen Verhandlungen an dem unten bezeichneten Tage und Orte vorge- nommen, wozu die Gläubiger und Absonde- rungsberechtigten anruch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Ver- vollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vor- ausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liqui- dationstagfahrt ihre Forderungen durch schrift- lichen Reccß in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten be- kannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hin- sichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Geneh- migung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten. Gegenhaft ist keine vorhanden.

August Schiele, Bürger und Händler in Sulzbach

Montag den 31. August 1868 zu Sulzbach.

Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung, Badnang, den 1. August 1868.

K. Oberamtsgericht. Clemens.

Badnang. Gebäude-Verkauf.

Zu Folge Beschlusses der Gemeindecolliegen vom 14. d. Mts. wird das Wäschhaus in der Sulzbacher Vorstadt, neben Mühlebesitzer Speidel,

Ankaufspreis . . . 500 fl. am kommenden Mittwoch den 19. d. M. Vormittags 11 Uhr wiederholt aber zum letztenmal auf dem hie- sigen Rathhaus im öffentlichen Aufstreiche verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 17. August 1868. Rathschreiber Krauth.

Badnang. Fahrniß-Verkauf.

In der Verlassenschaftsmasse der Friedriche Danhorn von hier, kommt am Mittwoch den 19. August 1868 Vormittags 8 Uhr folgende Fahrniß zum Verkauf:

Bücher, Frauenkleider, Leibweißzeug, Bettgewand, Leinwand, Schreinerwerk, Schreinwerk, Küchengeräth, 3 Hüner und allgemeiner Hausrath.

Die Liebhaber werden in das Danhorn'sche Haus in der obern Vorstadt eingeladen. Den 17. August 1868.

K. Gerichtsnotariat. Reinmann.

Badnang. Oval-Fässer, 200 fl.

gut in Eisen gebunden, und 1 ditto mit 5 Eimer hat zu verkaufen J. D. Beittinger.

Flügel hat auszuweisen Feucht z. Röhle.

Badnang. Gläubiger-Aufruf.

Etwaige Forderungen an die Wittwe Friederike Danhorn in der obern Vorstadt sind binnen 10 Tagen anzumelden unter Vor- legung der Beweismittel. Den 13. August 1868.

K. Gerichtsnotariat. Reinmann.

Badnang. Gläubiger-Aufruf.

Wer Ansprüche an die Verlassenschaft des verstorbenen Gottlieb Brenninger, gewesenen Rothgerbers am Wasser, erheben will, hat solche binnen 10 Tagen unter Vor- legung der Beweismittel darüber anzumelden.

Den 13. August 1868. K. Gerichtsnotariat. Reinmann.

Badnang. Gebäude-Verkauf.

Zu Folge Beschlusses der Gemeindecolliegen vom 14. d. Mts. wird das Wäschhaus in der Sulzbacher Vorstadt, neben Mühlebesitzer Speidel,

Ankaufspreis . . . 500 fl. am kommenden Mittwoch den 19. d. M. Vormittags 11 Uhr wiederholt aber zum letztenmal auf dem hie- sigen Rathhaus im öffentlichen Aufstreiche verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 17. August 1868. Rathschreiber Krauth.

Badnang. Zwei 10-eimrige Oval-Fässer, 200 fl.

gut in Eisen gebunden, und 1 ditto mit 5 Eimer hat zu verkaufen J. D. Beittinger.

Flügel hat auszuweisen Feucht z. Röhle.

Gebliches Baumwolltuch

ohne Appretur gebe bei Abnahme ganze Stücke zu Fabrikpreisen und empfehle zugleich Sarcenet u. Cannevas, % und % breit zu billigen Preisen, auch habe ich einen ganz gut erhaltenen

Rastenofen, einen Sparherd und mehrere größere und kleinere und alte Fenster abzugeben.

Carl Weismann. Guten Mosteffig empfehle ich à 2 kr. den Schoppen

Badnang. Photographie-Anzeige.

Ich bringe hiemit zur öffentlichen Kennt- niß, daß ich nur noch ganz kurze Zeit hier sein werde, weshalb Anmeldungen zur Auf- nahme so bald als möglich gemacht werden wollen.

C. Wiedmayer, Photograph aus Stuttgart. Spiegelberg.

Badnang. Gute Weinverbesserungs-Schöne.

Dieselbe hat die Eigenschaft, jeden beson- ders sauren, trüben und geschmacklosen Wein wieder gesund, hell und gut zu machen, wäh- rend der Wein nicht im geringsten seine Kraft verliert, sondern im Gegentheil an Güte zu- nimmt. Die Säure und Sauer vergeht bei Anwendung dieses Mittels alsbald, so daß ein schadhafter Wein nach einer halben Stunde schon für jeden Tisch oder Ausschank brauch- bar ist, eine schöne gesunde Farbe bekommt und ganz unbedeutenden Abgang erleidet.

Näheres bei Ludwig Nagel, Küfermeister.

Sulzbach. Lotterie Ulmer Münsterbau-Lotterie.

Da die Loose noch nicht alle verkauft sind, so findet die Ziehung erst am 15. Oktober statt. Loose à 35 kr. sind bis zur Ziehung zu haben bei Christian Rüenzlen.

Winnenden. Einige Zimmerleute finden dauernde Beschäftigung bei Koerner, junior, Zimmermeister.

Stuttgart den 15. Aug. Ihre Majestäten der König und die Königin sind von Kissingen heute früh im königlichen Residenzschloß hier eingetroffen.

Stuttgart den 14. Aug. Im verfloßenen Monat Juli wurde auf hiesigem Rathshaus über 58 Liegenschaftsverkäufe gerichtlich erkannt und kam dadurch im Ganzen eine Summe von 691,233 fl. 35 kr. mit einem Accisebetrag von 7398 fl. 49 kr. in Umlauf. Seit April 1866, also seit 26 Monaten, ist dies der höchste Monatsverehr in Liegenschaftstheilen.

Stuttgart den 15. Aug. Am Schluß der zur Zeit nur 2 Jahreskurse umfassenden realistischen Abtheilung des Gymnasiums in Stuttgart, sowie am Schluß sämtlicher Lyceal- und Oberrealschulen wird hinfür eine Abgangsprüfung stattfinden. Die erfolgreiche Ersetzung dieser Prüfung wird das Recht zu einjährigem freiwilligem Dienst im aktiven Heer gewähren.

Ellwangen den 13. Aug. Weil es in Folge der beständigen großen Hitze, die schon auf 29 Grad gestiegen ist, auf den Bergwiesen kein Schind, sowie auch keine andern Futterpflanzen gibt, so sind auf dem letzten hies. Viehmarkt die Preise für Kleinvieh und Ochsen bedeutend gefallen. Der Handel war wie gewöhnlich sehr lebhaft, insbesondere wurde eine große Masse von Ochsen schnell aufgefauft und auf der Bahn weiter befördert. Ein Gutsbesitzer aus der Nähe von Köln kaufte 25 Paar Ochsen auf, das Paar zu 32-33 Karolin.

Mergentheim den 12. Aug. Die Ummantelung des Schlosses und Archivs in eine Kaserne für das 1. Jägerbataillon ist seit gestern mit allem Ernste in Angriff genommen worden. Das Archiv wird in einen Theil des Ludwigsburger Schlosses verlegt. Wohin die noch vorhandenen reichen Sammlungen des Herzogs Paul kommen, ist noch nicht bestimmt.

Würzburg, 11. August. Die Offiziere des preussischen Generalstabs, welche gegenwärtig den süddeutschen Kriegsschauplatz von 1866 in seiner ganzen Ausdehnung besichtigen, sind gestern Mittag von Tauberbischofsheim über Wertach und Unterthalheim kommend auch hier eingetroffen. Es befinden sich bei dieser Expedition Prinz Albrecht von Preußen, General v. Moltke, Oberst v. Strang, Oberst v. Schweinburg u. s. w.

Im Amte Einsheim sind in jüngster Zeit eine größere Zahl von Brandfällen nach einander vorgekommen; so brannte es allein in Treßklingen binnen 14 Tagen fünfmal, auch in Vonsfeld, Kappenaun, Grombach brach Feuer aus. Durch den Brand in Vonsfeld kam man darauf, daß er durch einen zwölfjährigen Knaben aus Treßklingen angezündet war und so zeigte es sich am Ende, daß es überall brannte, wo dieser Knabe sich herumtrieb. Er wurde nun vom Amtsgericht in Untersuchung genommen.

Vom Rhein den 14. Aug. Die Verhandlungen zu Mannheim und Heidelberg zwischen den Bevollmächtigten der Rheinversstaaten behufs Vereinbarung einer neuen Rheinschiffahrtsakte wurde gestern ohne Ergebnis abgebrochen, weil von Seite der Niederlande die Gültigkeit des Vertrags auf den Wasserweg bis Ostum und Portrecht beschränkt, die eigentlichen Rheinmündungen aber, die Werwe und die neue Maas, ausgenommen werden sollten.

Wiesbaden, 14. August. Der König von Preußen traf gestern Abend 10 Uhr hier ein.

In Berlin wird in der Zeit vom 20. bis bis 23. Okt. der vierte deutsche Handelskongress gehalten werden.

Leipzig, 13. Aug. Von den Astronomen der norddeutschen Sonnenfinsternis Expedition nach Asien haben wie Nachrichten aus Aken. Man kam glücklich dort an, hatte aber etwas Seeschäden an den Instrumentenlisten zu beklagen. Nach kurzem Aufenthalte wurde die Reise nach Bombay fortgesetzt. Im rothen Meere hatten die Reisenden am Tage meist 28° N., Nachts 26° N., in der Cabine 27° N. Wärme (Befanntlich findet die Sonnenfinsternis am 18. Aug. statt.)

Wien, 12. Aug. Die Eisenbahn-Beamtens-Wittwe A. Kaiser hat heute Morgen sich und ihre Kinder, Rudolf, 9 Jahre alt, Gustav, 7 Jahre alt, und Hildegard, 2 Jahre alt, und ihre 70 Jahre alte Mutter mit Cyankalium vergiftet. Nur ein viertes, vierjähriges Kind blieb am Leben. Die Gründe zu dieser furchtbaren That waren Noth und Elend. Die aller Hilfsmittel entblöhte Familie sollte gepfändet werden und die Wohnung räumen. Ohne Aussicht auf Unterstützung und ohne sich eine andere Wohnung mieten zu können, griff die vom Schicksal verfolgte Mutter zu dem verzweifelten Mittel. Wie behauptet wird, geschah die Tödtung im Einverständnis der Opfer. Mutter und Großmutter riefen die Kinder zusammen, stellten ihnen vor, daß sie einmal Alle sterben müßten, daß es aber besser sei, sie fürben zusammen und baldigst, um allem Elend der Welt entrückt zu sein. Die Kinder waren einverstanden und tranken von dem Gifte, worauf Großmutter und Mutter davon nahmen. Nur an den 4jährigen Albin wandte sich die Mutter zuletzt, indem sie ihn fragte: „Nun, willst Du nicht auch mit zu den Engeln gehen?“ „Nein, ich will nicht sterben,“ war die Antwort des Knaben.

Paris, 14. August. Heute Nachmittag um 3 Uhr verließ der Kaiser zu Pferde mit dem Prinzen die Tuilerien und ritt vor den aufgestellten Truppen vorüber, wobei er von den Volksmassen mit Hochrufen begrüßt wurde. — Rochefort wurde zu 1 Jahre Gefängnis und 10,000 Fr. Geldstrafe, der Bruder Dubisson zu 2 Monat Gefängnis und 2000 Fr. Geldstrafe verurtheilt. Beide Angeklagte befinden sich außer Landes.

Paris, 15. Aug. Der Moniteur enthält einen Bericht des Finanzministers Magne in Betreff der Anleihe. Er stellt fest, daß 781,292 Personen 660 Mill. Rente, d. h. ein Kapital von 15 Milliarden oder fast 3mal mehr als die verlangte Summe gezeichnet haben. Die nicht redimirbaren Zeichnungen in Paris und den Provinzen betragen 3,141,170 Fr. Rente. Brüssel, 15. Aug. Abds. Rochefort ist nach Paris abgereist.

London den 10. Aug. Das in letzter Zeit mehrfach erwähnte Projekt einer Tunnellirung des Kanals zwischen England und Frankreich ist um einen Schritt weiter gediehen. Ingenieur Remington hat einen längeren Prospekt über die Ausführbarkeit und die wahrscheinlichen Kosten des Unternehmens ausgegeben; welchem zufolge dasselbe vor der Ueberbrückung des Kanals wegen der Billigkeit der Herstellung und der Betriebskraft sowie wegen der Dauerhaftigkeit den Vorzug zu verdienen scheint. In 5 1/2 Jahren längstens soll die Tunnellirung beendet sein. Die Baukosten sind auf nicht ganz 7 Mill. Pfd. veranschlagt (während der Brückenbau zwischen Dover und Calais 20 Mill. Pfd. kosten soll), die wahrscheinlichen Einnahmen auf 1,625,900 Pfd., die wahrscheinlichen Betriebskosten auf 650,360 Pfd. angesetzt, so daß sich ein jährlicher Nettogewinn von 975,540 Pfd. ergäbe.

Rußland. Der R. Fr. Br. heißt man folgende Verordnung des Statthalters von Litauen, des Kosaken-Atamas Potapoff datirt Wilna, 9. Juli 1868, mit: „Es ist strengstens verboten, sich an allen öffentlichen Orten der polnischen Sprache zu bedienen, nämlich: in der Kirche, auf der Straße, in Hotels, in Caisenhäusern, Comptoiren, Zuckerbäckereien, Kaffeehäusern, Restaurationen, Weinhandlungen, Bierhallen, Spazierorten, Gärten, in allen Läden, Druckereien, photographischen Anstalten und im Allgemeinen an allen Orten, wo das Publikum sich versammelt oder eintreten darf. Auch ist es nicht gestattet, in Privathäusern bei einer Versammlung von mehr als zwei Personen polnisch zu sprechen. Es wird bloß im häuslichen Umgange mit der nächsten Familie, nämlich zwischen Mann und Weib, zwischen Eltern und Kindern, aber bloß und allein im häuslichen Raume, sich der polnischen Sprache zu bedienen gestattet. Diese Verordnung soll pünktlich beobachtet und die Geldstrafen demselben auferlegt werden, daß sie eine wahre Strafe für die Schuldigen seien. Potapoff m. p.“ Es wäre überflüssig, diese Verordnung zu kommentiren.

In Aken wurde die Geburt eines Kronprinzen auf das Festlichste gefeiert. — Aus Kreta sind neue Nachrichten bis zum 27. Juli bekannt. Zwischen Türken und Kretern hatte ein neues Gefecht stattgefunden, in welchem die letzteren Sieger blieben.

New-York den 7. Aug. Dem monatlichen Ausweise des Schatzamtes zufolge belief sich die Staatsschuld der Ver. Staaten am 1. dieses Mts. auf 2,633,500,000 Doll. und der Vagrvorrath im Staatskasse auf 110,000,000 Doll.

New-York, 12. August. Thaddäus Stevens, einer der Führer der republikanischen Partei und eine der Haupttriebfedern in dem Prozesse gegen den Präsidenten Johnson, ist gestorben.

Sopfenbericht.

Nürnberg den 13. Aug. Heutige Zufuhr von neuer Waare etwa 30 Ballen, und es wurde verkauft der hierländische 68-72 fl., der württembergische 78-82 fl. 1867er Sopfen stiegen rasch bis zu 42 fl. bei einem Umsatz von beinahe 100 Ballen. Die Sopfengarten verschlechterten sich täglich durch die große Hitze.

Thierkalender. Von überall hört man klagen, daß das Obd so hart falle. Beim Kernobst verschulden die Würmer, beim Steinobst kommt von der Dürre her. Hätte man, wie der Thierkalender vom 8. Mai angab, damals die Stämme und größeren Aeste mit Lehm oder Kalk verstrichen, und so die Puppen der Obdbaumzener zerstört, so hätten die Würmer nicht so überhand genommen, denn sie sind nichts anderes als die Raupen der genannten Motte. Man sieht sich daraus eine Lehre für's nächste Jahr. Wer seine Blutläuse noch nicht abgewaschen hat, der thue es im Lauf der nächsten zwei Wochen, da die Laus dann ausfliegt. Derselben ist dem, der die Reinigung gleich damals vornahm, eine Nachlese anzurathen, um die übersenen Stellen nachzuputzen.

Gold-Cours vom 15. August.

Table with 2 columns: Gold type and price. Includes Friedrichsd'or, Napoleonsd'or, Randbanknoten, Wiskolen, Holl. 10 fl. Stücke, and engl. Sovereigns.

Verlag: gedruckt und verlegt von A. Wildt.

Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend. Nr. 98. Donnerstag den 20. August. 1868.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, und Samstag und kostet, bei Vorausbezahlung, frei ins Haus geliefert vierteljährlich in der Stadt Backnang 41 kr., im Oberamtsbezirk Backnang 45 kr., und außerhalb dieses 48 kr., halbjährlich im Oberamtsbezirk Backnang 1 fl. 25 kr. außerhalb desselben 1 fl. 53 kr. Man abonniert bei allen Postämtern und Postboten. Einrückungsgebühr bei kleiner Schrift die dreifache, bei großer Schrift die vierfache. Bei Festschrift das Doppelte.

An die Ortsbehörden des Bezirks, betreffend die neue Kaminfeger-Ordnung.

In Betreff der neuen Kaminfeger-Ordnung wird den Ortsbehörden Nachstehendes zur Nachachtung, Vollziehung und Wahrnehmung des Weiteren anmit eröffnet:

- 1) Die Königl. Verfügung vom 27. Mai d. J. (Reg. Blatt S. 263-271) ist, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, gleich bald in der Gemeinde vorschriftsmäßig zu publiciren, und über das Geschehene in dem Publikations-Diarium Eintrag zu machen. Zugleich sind die Orts-Gewerbetreibenden in Betreff des mit dem 1. Sept. d. J. in Wirksamkeit tretenden Kaminfegergebühren-Regulativs gehörrig zu verständigen.
2) Nach jeder Kaminreinigung in einem Orte hat der Kaminfeger der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen, ob und welche Mängel hinsichtlich der Beschaffenheit der Kamine und Feuerungs-Einrichtungen oder sonstige feuergefährliche Verhältnisse sich ergeben haben, und es ist sofort auf den Grund dieser schriftlichen Anzeigen, welche in einem besonderen Fascikel aufzubewahren sind, zur Beseitigung der Mängel sogleich das Erforderliche vorzunehmen, und die geschehene Beseitigung am Rande der schriftlichen Anzeige nachzuweisen (§. 8 der Verfügung).
3) Das Säubern der Kamine und Rauchröhren durch Lehrlinge nur unter persönlicher Anwesenheit und Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen geschehe, darüber ist zu machen (§. 9).
4) Auf die Bestimmung des §. 12 der fraglichen Verfügung wird anmit besonders hingewiesen.
5) Bezüglich der Fristen für die Kaminreinigung sind die Bestimmungen des §. 14 der neuen Kaminfeger-Ordnung maßgebend. Sollten besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme begründen, so ist diefalls motivirter Antrag an das Oberamt zu stellen.
6) Der Beginn und die Vollendung des Reinigungsgeschäftes, wovon dem Ortsvorsteher rechtzeitig Anzeige zu machen ist, hat der letztere in dem Dienstbuche des Kaminfegers zu beurkunden (§. 16).
7) In der ordnungsmäßigen Ausübung seiner Dienstverrichtungen und Erhebung des regulativmäßigen Lohnes haben die Ortsbehörden dem Kaminfeger den gesetzlichen Schutz zu gewähren, zugleich aber darüber zu machen, daß derselbe seinen Verrichtungen gehörrig nachkomme und keine Ueberschreitungen stattefinde.

Königl. Oberamt. Drescher.

§. 18 der Min.-Verf. vom 27. Mai 1868 setzt folgendes Lohn-Regulativ fest:

I. Der ordentliche Lohn für die Reinigung oder Untersuchung der besteigbaren oder unbesteigbaren Kamine beträgt:

- 1) für jedes einzelne Stockwerk bis zum Dachraum ohne Unterschied der Stockhöhe 2 fr.
2) für den Dachraum, a) wenn das Kamin innerhalb oder außerhalb des Dachs wenigstens ein Kehlgebäl (Zwischengebäl) durchbringt, beziehungsweise überragt 3 fr. b) in allen andern Fällen 2 fr.

Die Gebühr für jedes Stockwerk in Berechnung, durch welches ein Kamin führt, oder welches den Kaminsoß oder den Einbrümmel (§. 7, Abs. 2) enthält, und es gelten als Stockwerke auch die Souterrains und Entresols. Ebenso sind auch Dach- oder Manarden-Bwohnungen und einzelne Dachzimmer insoweit als Stockwerke zu behandeln, als die hierfür bestimmten Kamine in Frage kommen; für die übrigen Theile des Dachraums sind dagegen lediglich die Bestimmungen zu 2 maßgebend.

Sind mehrere Kamine in einander geschleift, so ist der Lohn des Kaminfegers nur bei demjenigen Kamine, welches den Rauch der geschleiften Kamine aufnimmt, für seine ganze Länge bis zum Dach hinaus, bei den anderen aber nur auf ihre Länge bis zur Einmündung in das Hauptkamin, somit nur für so viele Stockwerke, als sie vor ihrer Vereinigung mit dem Hauptkamine durchlaufen, zu berechnen. Der ordentliche Kaminfegerlohn beträgt hiernach z. B. für das Kamin eines einstöckigen Hauses mit einfachem Dach: 4 fr. mit Zwischengebäl im Dach: 5 fr. für das Kamin zu einer Feuerung:

Table with 2 columns: Location and price. Includes Souterrain, im ersten Stock (Erdgeschöß), im zweiten Stock, im dritten Stock, im vierten Stock, and in der Dachwohnung.

Der hiernach und nach den Bestimmungen unter II. 1, 3 und 4 zu berechnende Lohn für ein Kamin, in welches Rauchröhren verschiedener Stockwerke einmünden, ist dann, wenn verschiedene Hausbewohner theilhaftig sind, auf die betreffenden Stockwerke gleichmäßig zu vertheilen. Ergeben sich hiebei Bruchtheile, so darf für einen Betrag unter einem halben Kreuzer ein voller halber Kreuzer und für einen Betrag über einen halben Kreuzer ein ganzer Kreuzer erhoben werden.

Bei der Rauch-Ansichten Röhren von einem unteren Einbrümmel in einen oberen, und von einem unteren Kaminsoß in einen oberen geführt, (sog. gegliederte Kamine), so ist für jedes Stockwerk ein Reinigungslohn von 2 fr. neben der Gebühr von 2 fr. für jeden Einbrümmel oder Kaminsoß zu entrichten, und der Lohn für das Kamin im Dachraum nach dem vorigen Absatz zu vertheilen.

II. Besondere Gebühren sind zu bezahlen:

- 1) für Kamine, welche mehr als 4 Quadratfuß im Licht weit sind, neben den unter I. 1 und 2 bestimmten Beträgen im Ganzen weiter 2 fr.
2) für die Reinigung, einschließlich des etwa nöthigen Ausbrennens und der Wiedereinsetzung von Herd- und Ofenröhren (§. 7, Abs. 2 und §. 13), wofür dieselbe senkrecht gemessen 4' oder mehr lang sind, für das Stück 2 fr.
3) In kleineren Wohnungen, welche nicht mehr als 12 Kamine haben, und von den betreffenden Amtsversammlungen, beziehungsweise im Streitfall von den Kreisregierungen, als abgelegen anerkannt werden, gebührt dem Kaminfeger für jedes Kamin im Ganzen 1 fr. mehr, als zu I. 1 und 2 und II. 1 und 2 bestimmt ist.
4) für das Ausbrennen der unbesteigbaren Kamine, einschließlich der unmittelbar nachher vorzunehmenden Reinigung derselben, ist der dreifache Betrag des unter Ziffer 1 festgesetzten Lohnes zu entrichten, wenn das zum Ausbrennen nöthige Material nicht von dem Hausbewohner, sondern von dem hiezu verpflichteten Kaminfeger gestellt wird. Liefert der Hausbewohner selbst das Material, so gebührt dem Kaminfeger nur der 2'fache Betrag des ordentlichen Lohnes.

Der etwa erforderliche Material ist von dem Hauseigentümer zu bestellen und besonders zu belohnen. Die Festsetzung des Lohnes für die in §. 7, Absatz 3 erwähnten Kamine und Dörrvorrichtungen bleibt dem gegenseitigen Uebereinkommen der Theilhaftigen überlassen. Können sich hierüber die Kaminfeger in den Fällen, wo sie von der Polizeibehörde mit der Reinigung beauftragt werden, mit den betreffenden Gebäudebesitzern nicht einigen, so wird die betreffende Polizeibehörde die fragliche Gebühr für jeden einzelnen Fall nach vorgängiger Verhandlung und Untersuchung bestimmen.